

ACV-Wohnmobil-Schutzbrief

IMMER IN BEWEGUNG



ACV-Wohnmobil-Schutzbrief

Versicherungsbedingungen

Die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG erbringt nach Eintritt eines Schadenfalles Leistungen im Rahmen der nachstehenden Bedingungen in Form von Serviceleistungen oder Kostenersatz.

Der Umfang der Leistungen ist abhängig von der Einschaltung der ACV-Wohnmobil-Notrufzentrale über die 24h-Service Rufnummer.

§ 1 LEISTUNGEN

- 1.1 Pannen- und Unfallhilfe
- 1.2 Bergen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall
- 1.3 Abschleppen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall
- 1.4 Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall
- 1.5 Übernachtung bei Fahrzeugausfall
- 1.6 Ersatzteilversand
- 1.7 Fahrzeugtransport
- 1.8 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall
- 1.9 Fahrzeugverzollung und -verschrottung im Ausland
- 1.10 Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall

1.1 PANNEN- UND UNFALLHILFE

Kann das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, organisiert die ACV-Wohnmobil-Notrufzentrale ein Pannenhilfsfahrzeug für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadensort und trägt die hierdurch entstehenden Kosten inklusive der Kosten für mitgeführte Kleinteile.

Wird die ACV-Wohnmobil-Notrufzentrale nicht eingeschaltet, sondern die Leistung selbst organisiert, werden die für diese Leistung entstandenen Kosten bis zu einem Betrag von 150 € erstattet.

1.2 BERGEN DES FAHRZEUGES NACH PANNE ODER UNFALL

Ist das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall von der Fahrbahn abgekommen, sorgt die ACV-Wohnmobil-Notrufzentrale für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

Wird die ACV-Wohnmobil-Notrufzentrale nicht eingeschaltet, sondern die Leistung selbst organisiert, werden die für diese Leistung entstandenen Kosten bis zu einem Betrag von 150 € erstattet.

1.3 ABSCHLEPPEN DES FAHRZEUGES NACH PANNE ODER UNFALL

Kann das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadensort nicht möglich, sorgt die ACV-Wohnmobil-Notrufzentrale für das Abschleppen des Fahrzeuges einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung in die nächste Fachwerkstatt und trägt die hierfür entstehenden Kosten.

Wird die ACV-Wohnmobil-Notrufzentrale nicht eingeschaltet, sondern die Leistung selbst organisiert, werden die für diese Leistung entstandenen Kosten bis zu einem Betrag von 150 €

erstattet. Auf diesen Betrag werden eventuell erbrachte Leistungen für den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeuges angerechnet.

1.4 WEITER- ODER RÜCKFAHRT BEI FAHRZEUGAUSFALL

Ist das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, organisiert die ACV-Wohnmobil-Notrufzentrale die Weiter- oder Rückfahrt für Sie.

Folgende Kosten werden erstattet:

- a) für die Fahrt vom Schadensort zum ständigen Wohnsitz des Fahrzeugnutzers oder für die Fahrt vom Schadensort zum Zielort, innerhalb des Geltungsbereiches des § 2,
- b) für die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz des Fahrzeugnutzers, wenn das Fahrzeug gestohlen ist oder nicht mehr fahrbereit gemacht werden kann,
- c) für die Rückfahrt zum Schadensort für eine Person, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht wurde. Bei einfacher Entfernung von bis zu 800 Bahnkilometern werden Kosten bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis

zur Höhe der Flugkosten der Economy-Klasse sowie nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 € erstattet.

Wird die ACV-Wohnmobil-Notrufzentrale nicht eingeschaltet, sondern die Leistung selbst organisiert, werden die für diese Leistung entstandenen Kosten bis zu einem Betrag von 150 € erstattet.

1.5 ÜBERNACHTUNG BEI FAHRZEUGAUSFALL

Ist das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden bei Inanspruchnahme einer Leistung gemäß Ziffer 1.4 für höchstens eine, in allen anderen Fällen für höchstens drei Nächte Übernachtungskosten erstattet, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wiederhergestellt werden konnte oder wiederaufgefunden wurde. Erstattet werden nachgewiesene Kosten von bis zu 75 € je Übernachtung und Person. Auf Wunsch ist die ACV-Wohnmobil-Notrufzentrale bei der Reservierung eines Hotels behilflich.

1.6 ERSATZTEILVERSAND

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeuges an einem ausländischen Schadensort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgt die ACV-Wohnmobil-Notrufzentrale dafür, dass der Fahrzeugnutzer diese auf schnellstmöglichem Wege erhält, und trägt alle entstehenden Versandkosten, nicht jedoch die Kosten der Ersatzteile selbst.

1.7 FAHRZEUGTRANSPORT

Kann das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall an einem ausländischen Schadensort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges, sorgt die ACV-Wohnmobil-Notrufzentrale für den Transport des Fahrzeuges zu einer Werkstatt oder einem anderen vom Fahrzeugnutzer gewünschten Ort und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten, die für einen Rücktransport an den ständigen Wohnsitz des Fahrzeugnutzers anfallen würden.

Liegt der Schadensort in Deutschland, sorgt die ACV-Wohnmobil-Notrufzentrale dafür, dass der Fahrzeugnutzer und seine mitreisenden Fahrzeuginsassen möglichst zusammen mit dem Fahrzeug zum Wohnsitz des Fahrzeugnutzers gebracht werden (Pick-up-Service).

Sollten die Insassen an einen anderen Wohnsitz als den des Fahrzeugnutzers oder den Wohnsitz der versicherten Person zurückgelangen müssen, steht ihnen die Leistung der Rückfahrt nach Fahrzeugausfall gemäß Ziffer 1.4 ergänzend zu.

1.8 FAHRZEUGUNTERSTELLUNG NACH FAHRZEUGAUSFALL

Muss das versicherte Fahrzeug

- nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder der Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt
oder
- nach Diebstahl im Ausland und Wiederauffinden bis zur

Durchführung des Rücktransportes oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, trägt der Versicherer die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

1.9 FAHRZEUGVERZOLLUNG UND -VERSCHROTTUNG IM AUSLAND

Muss das versicherte Fahrzeug innerhalb des Geltungsbereichs aufgrund eines Totalschadens nach Panne, Unfall oder Diebstahl verzollt oder verschrottet werden, übernehmen wir die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transportes vom Schadensort zum Einstellort.

Damit im Zusammenhang entstehende Einstellgebühren werden erstattet. Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an die versicherte Person ausbezahlt. Gepäck und nicht gewerblich beförderte Ladung lassen wir zum Wohnsitz des Fahrzeugnutzers transportieren, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten

Heimreisemittel nicht möglich ist. Die Kosten des Transportes übernehmen wir bis zum Wert der Bahnfracht.

Im Vorfeld ist die Freigabe der Kasko-Versicherung, des Leasinggebers oder des Kfz-Brief-Inhabers einzuholen.

Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen oder das Fahrzeug nach Diebstahl in fremdes Eigentum übergegangen ist. Ein Diebstahl muss durch eine polizeiliche Bestätigung nachgewiesen werden.

1.10 FAHRZEUGABHOLUNG NACH FAHRER AUSFALL

Kann das versicherte Fahrzeug auf einer Reise infolge des Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder Verletzung des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgt die ACV-Wohnmobil-Notrufzentrale für die Rückholung des Fahrzeuges zum ständigen Wohnsitz des Fahrzeugnutzers und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

Wird die Abholung nicht durch die ACV-Wohnmobil-Notrufzentrale organisiert, werden Kosten von 0,25 € je km zwischen dem Wohnsitz des Fahrzeugnutzers und dem Schadensort erstattet. Außerdem werden die bis zur Rückholung entstehenden durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten übernommen, bis zu einem Betrag von 75 € pro Person für höchstens 3 Nächte.

§ 2 ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

Versicherungsschutz wird für Versicherungsfälle in Europa (geografisch) sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, gewährt.

§ 3 VERSICHERTE PERSONEN

Versicherungsschutz besteht bei der Benutzung des versicherten Fahrzeuges für den Fahrzeugnutzer und die berechtigten Insassen.

§ 4 VERSICHERTE FAHRZEUGE

Fahrzeug im Sinne dieser Bedingungen ist das auf den Namen des ACV Wohnmobil plus Mitglieds in Deutschland zugelassene Wohnmobil, soweit das Fahrzeug eine zulässige Gesamtmasse von 7,5 t und die maximalen Maße nicht überschreitet. Das amtliche Kennzeichen des geschützten Fahrzeugs muss dem ACV gemeldet werden. Die maximalen Maße betragen: Breite bis 2,55 m; Länge bis 10,00 m; Höhe bis 3,20 m.

§ 5 AUSSCHLÜSSE UND LEISTUNGSKÜRZUNGEN

Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt:

1. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn das Ereignis
 - 1.1 durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurde. Die ACV-Wohnmobil-Notrufzentrale hilft jedoch, soweit möglich, wenn die versicherte Person bzw. der Nutzer von einem dieser Ereignisse überrascht worden ist, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten,

- 1.2 von der versicherten Person oder dem Nutzer des Fahrzeuges vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde.
2. In Schadenfällen in Zusammenhang mit der Benutzung des versicherten Fahrzeuges besteht außerdem kein Versicherungsschutz, wenn
 - 2.1 der Fahrer des versicherten Fahrzeuges bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hatte oder zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt war. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war,
 - 2.2 mit dem versicherten Fahrzeug bei Schadeneintritt an einer

- Fahrveranstaltung, bei der es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankam, einer dazugehörenden Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen wurde,
- 2.3 das versicherte Fahrzeug bei Schadeneintritt zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde,
- 2.4 sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadens auf Straßen, Wegen oder anderen Flächen befunden hat, die für die Befahrung oder das Abstellen des Fahrzeuges nicht zugelassen sind,
- 2.5 Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen.
3. Hat der Nutzer des Fahrzeuges aufgrund Leistungen des Versicherers Kosten erspart, die er ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann der Versicherer seine Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.
4. Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit gemäß den Absätzen 1.2 sowie 2.1 bis 2.4 besteht kein Versicherungsschutz. Wird eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Nutzers des Fahrzeuges entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Nutzer des Fahrzeuges nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, erbringt der Versicherer seine Leistung.
- Der Versicherer erbringt seine Leistung auch, wenn der Nutzer des Fahrzeuges nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Nutzer des Fahrzeuges die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

§ 6 PFLICHTEN NACH SCHADENEINTRITT

1. Die versicherte Person oder der Nutzer des Fahrzeuges haben nach Eintritt des Schadenfalles
 - 1.1 den Schaden unverzüglich bei der ACV-Wohnmobil-Notrufzentrale anzuzeigen,
 - 1.2 sich mit der ACV-Wohnmobil-Notrufzentrale unverzüglich über die über die 24h-Servicrufnummer über seine Leistungspflicht abzustimmen,
 - 1.3 den Schaden so gering wie möglich zu halten und die Weisungen der ACV-Wohnmobil-Notrufzentrale zu beachten,
 - 1.4 der ACV-Wohnmobil-Notrufzentrale jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und ggf. die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden,
 - 1.5 die ACV-Wohnmobil-Notrufzentrale bei der Geltendmachung der aufgrund seiner Leistungen auf ihn übergegangenen

Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und ihm die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

2. Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert die versicherte Person bzw. der Nutzer des Fahrzeuges den Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person bzw. des Nutzers des Fahrzeuges entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person bzw. der Nutzer des Fahrzeuges nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person bzw. der Nutzer des Fahrzeuges nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder

den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn die versicherte Person bzw. der Nutzer des Fahrzeuges die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Bei vorsätzlicher Verletzung behält die versicherte Person bzw. der Nutzer des Fahrzeuges in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, die Interessen des Versicherers ernsthaft zu beeinträchtigen oder wenn die versicherte Person bzw. den Nutzer des Fahrzeuges kein erhebliches Verschulden trifft.

§ 7 BEGINN, DAUER UND ENDE DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz ist an eine ACV Wohnmobil plus Mitgliedschaft gebunden.

§ 8 GESETZLICHE VERJÄHRUNG

1. Die Ansprüche aus diesem Versicherungsverhältnis verjähren nach drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
2. Ist ein Anspruch beim Versicherer angemeldet, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers der versicherten Person in Textform zugeht.

§ 9 VERPFLICHTUNGEN DRITTER

1. Soweit die versicherte Person oder der Nutzer des Fahrzeuges aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen kann, steht es ihm frei, welchem Versicherer der Schadenfall gemeldet wird. Wird der Schaden dem Versicherer gemeldet, wird dieser im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.
2. Soweit im Schadenfall ein Dritter gegenüber der versicherten Person oder dem Nutzer des Fahrzeuges leistungspflichtig ist

oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese den Leistungsverpflichtungen aus diesem Vertrag vor.

3. Eine bestehende Herstellermobilitätsgarantie geht dieser Versicherungsdeckung vor. Wird der Schaden dem Versicherer gemeldet, wird dieser im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.
4. Hat die versicherte Person oder der Nutzer des Fahrzeuges aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, kann insgesamt keine Entschädigung verlangt werden, die den Gesamtschaden übersteigt.

§ 10 DEFINITIONEN

- **Ausland** sind alle Länder des geografischen Europas sowie außereuropäische Gebiete, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, mit Ausnahme von Deutschland.
- **Diebstahl** liegt auch bei Raub, Erpressung, Unterschlagung oder unbefugtem Gebrauch vor.

- **Nutzer des Fahrzeuges** ist der Vertragspartner der ACV Wohnmobil Mitgliedschaft und jede weitere Person, die berechtigt ist, das Fahrzeug zu nutzen.
- **Panne** ist jeder plötzliche Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden, der zum sofortigen Liegenbleiben des Fahrzeuges führt. Als Panne gilt auch, wenn ein fahrbereites Fahrzeug aus sicherheitstechnischen Gründen nicht gefahren werden darf.
- **Reise** ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz.
- **Sie** sind die versicherte Person.
- **Ständiger Wohnsitz** ist der Ort in Deutschland, an dem der Nutzer des Fahrzeuges behördlich gemeldet ist und sich überwiegend aufhält.
- **Unfall** ist jedes plötzlich, unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkende Ereignis.
- **Versicherungsnehmer** ist der ACV Automobil-Club Verkehr, Theodor-Heuss-Ring 19–21, 50668 Köln.
- **Versicherer / Wir** ist die ROLAND Schutzbrief-Versicherung AG, Deutz-Kalker Straße 46, 50679 Köln.



**AUTOMOBIL-CLUB
VERKEHR**

ACV-HAUPTGESCHÄFTSSTELLE

Theodor-Heuss-Ring 19-21

50668 Köln

T: 02 21.91 26 91-0

F: 02 21.91 26 91-26

acv@acv.de · www.acv.de



Europaweiter Wohnmobil-Schaden-Notruf

Inland: 02 21.82 77 90 47

Ausland: +49.2 21.82 77 90 47

www.acv.de